

Satzung des Dartverbandes Weser Ems e.V.
in der Beschlussfassung vom 15.07.2018

Satzung des Dartverbandes Weser Ems e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Dartverband Weser Ems e. V.“ (DVWE e.V.).
2. Er hat seinen Sitz in Dinklage.

§ 2 Zweck der Vereinigung

1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Dartsportler im Gebiet des Bezirks Weser Ems zur Förderung des Dartsports. Dem Verein obliegt die wirkungsvolle Vertretung seiner Mitglieder gegenüber dem NDV e.V..
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Ziele

Seine Ziele verwirklicht der Verein durch:

1. Pflege und Verbreitung des Dartsports.
2. Durchführung von Meisterschaften oder ähnlichen Veranstaltungen.
3. Durchführen von Pokalturnieren.
4. Aufklärung der Öffentlichkeit über den Dartsport und seine Tradition.
5. Förderung der aktiven Jugendarbeit.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01.07. eines Jahres und endet mit dem 30.06. des darauf folgenden Jahres.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Präsidium gemäß § 26 BGB beantragt werden, der über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit entscheidet.
2. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennen alle Mitglieder die Satzung und Ordnungen des Vereins an.
3. Bei einer ablehnenden Entscheidung muss diese durch die nächste Delegiertenversammlung bestätigt werden, um Gültigkeit zu erlangen.

§ 6 Mitglieder

1. Mitglieder sind eingetragene Vereine im Bereich Weser Ems jeweils mit ihren Einzelmitgliedern.
2. Einzelmitglieder sind Einzelpersonen, die den eingetragenen Vereinen angehören.

3. Ehrenmitglieder können vom Präsidium ernannt werden, haben jedoch kein Stimmrecht.
4. Fördernde Mitglieder sind zugelassen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
5. Jugendliche Mitglieder sind Einzelmitglieder gem. § 7 Nr. 2, die am 1.7. des laufenden Jahres noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Spielberechtigung für Jugendwettbewerbe endet am Ende des Geschäftsjahres, in dem der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
6. Alle Mitglieder gemäß § 7 Nr. 1 sollen Mitglied im Sportbund sein.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung und die auf deren Grundlage erlassenen bestehenden Ordnungen geregelt.
2. Es besteht eine Sport- und Wettkampfordnung, die maßgeblich für den Spielbetrieb ist.
3. Alle Mitglieder (gem. § 7 Nr. 1 – 4) sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereines einzuhalten, seine Interessen zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und satzungsgerechten Anordnungen seiner Organe und deren Funktionären nachzukommen.
4. a) Die Mitglieder (gem. § 7 Nr. 1) haben zu einem vom Präsidium festzulegenden Stichtag ihre Vereinsmeldungen abzugeben und die festgesetzten Verbandsbeiträge nach Erhalt der Rechnung zu entrichten. In den Verbandsbeiträgen sind die Abgaben an den NDV und den DDV enthalten. Die Vereinsmeldungen beinhalten Adressangaben zum Präsidium bzw. zur Abteilungsleitung, zur Postanschrift, zu Teamkapitänen sowie eine Meldung der Vereinsmitglieder. Die Nachmeldung von Einzelmitgliedern ist jederzeit möglich.
b) Sollte die Mitgliedschaft nach Beginn eines Geschäftsjahres beantragt werden, hat das Mitglied nach Erwerb der Mitgliedschaft seine Vereinsmeldung bis zu einem vom Präsidium festzulegenden Stichtag abzugeben.
5. Die Mitglieder (gem. § 7 Nr. 1) sind verpflichtet, die Anzahl der Teams in den jeweiligen Ligen zu einem rechtzeitig bekannt zu gebenden Stichtag eines jeden Jahres an den DVWE e.V. zu melden und die festgesetzten Teamgebühren nach Erhalt der Rechnung zu entrichten. Verspätete oder unvollständige Meldungen können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
6. Ihr Mitgliedschaftsrecht üben die Mitglieder in der Delegiertenversammlung durch stimmberechtigte Vertreter aus. Die Art ihre Delegierten zu bestimmen, steht den Mitgliedern frei. Delegierte müssen Mitglieder des Vereins (DVWE) sein. Die Stimmenverteilung auf der Delegiertenversammlung für Mitglieder erfolgt nach folgendem Stimmenschlüssel:
bis 9 Einzelmitglieder = 1 Stimme
10-19 Einzelmitglieder = 2 Stimmen
20-29 Einzelmitglieder = 3 Stimmen usw.
Jeder Delegierte darf maximal 3 Stimmen auf sich vereinigen.
7. Ehrenmitgliedern und Fördernden Mitgliedern ist die Anwesenheit auf Delegiertenversammlungen gestattet. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
8. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung des Vereins, mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss gegenüber dem Präsidium gem. § 26 BGB schriftlich (per Einschreiben) erklärt werden.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Vereinszugehörigkeit ergeben.

4. a) Der Ausschluss von Mitgliedern und Einzelmitgliedern kann erfolgen, wenn diese wiederholt oder schwer gegen die Satzung des Vereines verstoßen, dessen Ordnungen und Anordnungen grob missachten oder dessen Interessen erheblich gefährden. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium in einem ordentlichen Verfahren.

b) Der Ausschluss zum Ende des Geschäftsjahres kann erfolgen, wenn fällige Beitragszahlungen (s. § 8 Nr. 4) oder fällige Teamgebühren (s. § 8 Nr. 5) 6 Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt worden sind. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium in einem ordentlichen Verfahren.

d) Sollte ein Mitglied die Vereinsmeldung (s. § 8 Nr. 4) nicht fristgerecht abgeben, wird dem betroffenen Mitglied eine Frist von 30 Tagen nach festgelegtem Stichtag zur Vereinsmeldung eingeräumt, die Vereinsmeldung abzugeben. Sollte keine Vereinsmeldung abgegeben werden, erfolgt der automatische Ausschluss ohne erneute Fristsetzung. Sollte das Fristende nach Beginn des neuen Geschäftsjahres enden, entsteht im neuen Geschäftsjahr für das betroffene Mitglied keine Beitragspflicht.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Delegiertenversammlung (§ 11)
2. Das Präsidium (§ 12)
3. Das Ehrengericht (§ 13)

Von allen Sitzungen / Versammlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dieses ist zeitnah allen Präsidiumsmitgliedern zuzuschicken. Die Protokolle der Versammlungen werden an die Mitgliedsvereine verschickt.

§ 10 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Es setzt sich zusammen aus:

- a) Den Mitgliedern des Präsidiums mit je einer Stimme.
- b) Den Delegierten der Mitgliedsvereine (Stimmenverteilung gem. § 8 Nr. 6).

2. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums.
- b) Wahl des Präsidiums und Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums.
- c) Abberufung von Präsidiumsmitgliedern.
- d) Wahl der Kassenprüfer. Deren Amtszeit beträgt drei Jahre.
- e) Wahl der Ehrengerichtsmitglieder. Deren Amtszeit beträgt drei Jahre.
- f) Genehmigung des Haushaltsrahmenplanes des Schatzmeisters.
- g) Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Verbandsbeiträge.
- h) Satzungsänderungen.
- i) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
- j) Auflösung des Vereins
- k) Genehmigung der Vereinsordnungen (s. § 12 Nr. 12)
- l) Bestätigung abgelehnter Aufnahmeanträge

3. Die Delegiertenversammlung soll einmal in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.

Sie wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Präsidenten oder stellvertretend durch den Vizepräsidenten einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage. Die Versammlung wird vom Präsidenten oder stellvertretend durch den Vizepräsidenten geleitet. Sollten diese verhindert sein, wählen die Anwesenden einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit. Eine Delegiertenversammlung kann auch einberufen werden, wenn es dringend erforderlich ist oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder es für erforderlich hält. Die Einladung zur Delegiertenversammlung muss schriftlich erfolgen.

4. Von den Mitgliedsvereinigungen können schriftlich Anträge zur Delegiertenversammlung gestellt werden. Sie müssen 14 Tage vor Beginn der Versammlung beim Präsidenten des Vereins eingegangen sein (Datum des Poststempels). Die Anträge werden den Mitgliedern des Präsidiums unverzüglich mitgeteilt. Liegt der Antrag in digitaler Form vor, wird dieser per E-Mail an die Vereine verschickt.

5. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Bei Stimmgleichheit in einer Abstimmung entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
7. Von allen Versammlungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben sind.
8. Die Tagesordnung einer Delegiertenversammlung hat mindestens folgende Punkte (soweit erforderlich) zu umfassen:
 - a) Begrüßung durch den Präsidenten und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b) Wahl eines Protokollführers
 - c) Anträge zur Tagesordnung
 - d) Genehmigung der Tagesordnung
 - e) Anträge
 - f) Bericht des Präsidenten
 - g) Berichte der Präsidiumsmitglieder und Präsidiumsbeisitzer
 - h) Kassenbericht
 - i) Bericht der Kassenprüfer
 - j) Entlastungen des geschäftsführenden Präsidiums
 - k) Vorstellung und Genehmigung des Haushaltsplanes
 - l) Wahlen
 - m) Änderungen der Satzung und Verbandsgerichtsordnung
 - n) Genehmigung der Änderungen der Vereinsordnungen
 - o) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Teamgebühren
 - p) Bestätigung abgelehnter Aufnahmeanträgen
 - q) Ehrungen

§ 11 Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:
 - a) Der Präsident
 - b) Der Vizepräsident
 - c) Der Schatzmeister
 - d) Der Schriftführer
 - e) Der Sportwart
 - f) Bis zu 3 Beisitzer.
2. Das geschäftsführende Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister.

Zur rechtlichen Vertretung des Vereins genügt das Zusammenwirken von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums.

Das geschäftsführende Präsidium vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sämtliche Vereinsangelegenheiten unterliegen der Zuständigkeit und Verantwortlichkeit des Präsidiums, soweit diese nicht anderweitig ausgewiesen sind.
3. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Zur Wahl des Präsidenten sind mehr als 50 % der Stimmen erforderlich. Wird die Stimmenzahl von mehr als 50 % im ersten Wahlgang nicht erreicht, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl des Präsidenten ist schriftlich und geheim vorzunehmen. Alle Wahlen können en Block durchgeführt werden. Wird Einzelwahl beantragt, ist diese durchzuführen. Wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder Suspendierung eines Präsidiumsmitgliedes muss das Präsidium grundsätzlich das betreffende Amt kommissarisch besetzen und durch die nächste Delegiertenversammlung neu besetzen lassen. Eine Person kann in mehr als ein Präsidiumsamt gewählt werden (Ausnahme Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums gem. § 26 BGB).
4. Präsidiumssitzungen werden durch den Präsidenten oder stellvertretend durch den Vizepräsidenten schriftlich einberufen. Eine Präsidiumssitzung ist bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern aber mindestens einmal in den ersten neun Monaten des Geschäftsjahres einzuberufen.

5. Das Vermögen des Vereins wird vom Präsidium verwaltet. Dem Schatzmeister obliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. Für eine ordentliche Buchführung und Geldanlage ist Sorge zu tragen. Mindestens einmal pro Geschäftsjahr hat eine Kassenprüfung durch die Kassenprüfer zu erfolgen. Alle Prüfungsberichte sind allen Präsidiumsmitgliedern umgehend schriftlich mitzuteilen.

6. Zur Verfügung über das Vermögen des Vereins ist das Präsidium nur im Rahmen eines von der Delegiertenversammlung beschlossenen Haushaltsvoranschlags ermächtigt, soweit es sich nicht um die Bestreitung laufender und notwendiger Ausgaben handelt.

7. Das Präsidium beschließt die durch den Sportwart ausgearbeitete Sport- und Wettkampfordnung und deren Änderungen. Die geänderte Sport- und Wettkampfordnung ist durch die nächste Delegiertenversammlung zu genehmigen. Die Ligaeinteilung erarbeitet der Sportwart in Zusammenarbeit mit dem Präsidium.

8. Die Mitglieder des Präsidiums sind ermächtigt, an allen Sitzungen der Mitglieder (gem. § 7 Nr. 1) teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen zu jedem Tagesordnungspunkt in angemessenem Umfang das Wort zu erteilen, solange diese die Belange des Verbandes betreffen.

9. Das Präsidium ist Organ der Verbandsgerichtsbarkeit des Vereins.

10. Die Aufgaben der einzelnen Präsidiumsmitglieder werden, sofern diese nicht bereits durch die Satzung definiert sind, durch Präsidiumsbeschluss geregelt.

11. Das Präsidium kann bei Bedarf bis zu 3 Beisitzer ernennen und diese auf Zeit mit besonderen Aufgaben betrauen. Beisitzer haben kein Stimmrecht.

12. Auf der Grundlage dieser Satzung kann das Präsidium zur konkreten Ausgestaltung des Vereinslebens weitere Ordnungen (u. a. Sport- und Wettkampfordnung, Jugendordnung, Finanzordnung) erlassen, die für alle Mitglieder bindend sind. Diese Ordnungen sind von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.

§ 12 Ehrengericht

1. Das Ehrengericht besteht aus dem Ehrengerichtsvorsitzenden und zwei Ehrengerichtsbeisitzern sowie zwei stellvertretenden Ehrengerichtsbeisitzern.

2. Die Ehrengerichtsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt. Ehrengerichtsmitglieder dürfen nicht dem Präsidium angehören.

3. Das Ehrengericht ist nur beschlussfähig, wenn drei Ehrengerichtsmitglieder an der Entscheidung mitwirken.

4. Den Ehrengerichtsvorsitz übernimmt der Ehrengerichtsvorsitzende. Sollte das Amt des Ehrengerichtsvorsitzenden unbesetzt sein oder sollte der Ehrengerichtsvorsitzende wegen Befangenheit von einer Mitwirkung ausgeschlossen sein, übernimmt stellvertretend der ältere Ehrengerichtsbeisitzer den Ehrengerichtsvorsitz.

5. Das Ehrengericht ist Organ der Verbandsgerichtsbarkeit des Vereins. Einzelheiten regelt die Verbandsgerichtsordnung.

§ 13 Schatzmeister

Die Aufgaben des Schatzmeisters sind:

1. Erstellung des Haushaltsrahmenplanes zur Vorlage und Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung.

2. Koordinierung des Melde- und Zahlungswesens.

3. Betreuung von Versicherungen.
4. Finanzverwaltung und Buchführung
5. Mitgliederverwaltung
6. Zusammenarbeit mit den Kassenprüfern bei der Kassenprüfung
7. Vertretung des Vereins im Landesfinanzausschuss in Absprache mit dem Präsidium

§ 14 Aufgaben der nicht geschäftsführenden Präsidiumsmitglieder

1. Schriftführer

Die Aufgaben des Schriftführers sind u. a.:

1. Protokollführung bei Sitzungen und Versammlungen des Vereins
2. Information der Mitglieder
3. Aktualisierung der Regelwerke in Zusammenarbeit mit dem Präsidium
4. Inhaltliche Gestaltung der vereinseigenen Internetpräsenz
5. Vorbereitung der Delegiertenversammlungen in Zusammenarbeit mit dem Präsidium
6. Vorbereitung der Terminkoordinierungen in Zusammenarbeit mit dem Sportwart

2. Sportwart

Die Aufgaben des Sportwartes sind u. a.:

1. Erstellung und Ergänzung der Sport- und Wettkampfordnung und der Jugendordnung zur Vorlage und Beschlussfassung durch das Präsidium.
2. Erstellung der Ligaeinteilung für den Verein zur Vorlage und Beschlussfassung durch das Präsidium.
3. Ahndung von Unsportlichkeiten gemäß Regelwerk.
4. Betreuung des Ligaspielbetriebes
5. Organisation der DVWE- Ranglistenturniere und DVWE- Meisterschaften der Damen, Herren und Jugendlichen
6. Erstellung und Aktualisierung der Ranglisten der Damen, Herren und Jugendlichen.
7. Organisation der Terminkoordinierungen
8. Veranstaltung von Teamkapitänschulungen
9. Spielstättenabnahmen
10. Nominierung für Auswahlmannschaften der Damen, Herren und Jugendlichen
11. Organisation der Sportentwicklung in Zusammenarbeit mit dem Präsidium
12. Organisation der Jugendarbeit und Jugendförderung in Zusammenarbeit mit dem Präsidium

3. Beisitzer

Die Aufgabenbereiche der Beisitzer werden durch das Präsidium bei und nach Bedarf definiert. Sie werden zur Entlastung einzelner Präsidiumsmitglieder und zur verstärkten Betreuung einzelner Schwerpunktbereiche der Präsidiumstätigkeiten eingesetzt.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder drei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von drei Jahren.
2. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Präsidium angehören.
3. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich etwaiger Sonderkassen bzw. Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
4. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen. Für eine ordnungsgemäße Prüfung ist die Beteiligung von zwei Kassenprüfern ausreichend.
5. Der Prüfungsbericht ist den Präsidiumsmitgliedern umgehend schriftlich zuzuschicken und ist der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen sind zuvor alle Präsidiumsmitglieder umgehend und schriftlich zu informieren.
6. Weitere Einzelheiten der Tätigkeit der Kassenprüfer regelt die Finanzordnung.

§ 16 Verbandsgerichtsbarkeit

1. Der Verbandsgerichtsbarkeit des DVWE unterliegen alle satzungsgemäßen Mitglieder. Deren mitgliedschaftlich verbundene juristischen und natürlichen Personen unterliegen der Disziplinargewalt des DVWE soweit sie sich dieser unterstellt und die Ordnungen und die Satzung des DVWE als für sich verbindlich anerkannt haben.

2. Die nachfolgenden Personen und Personenmehrheiten sind ermächtigt auf Grundlage der Satzung und den bestehenden Ordnungen disziplinarisch tätig zu werden:

a) Das Präsidium

bei Verstößen der Mitglieder nach § 2 und §3 Abs. 1, bei Verstößen gegen die Sport- und Wettkampfordnung sowie bei Nichteinhaltung schriftlicher und rechtsgültiger Vereinbarungen.

Das Präsidium ist befugt folgende Sanktionen zu verhängen:

- Verweis/Verwarnung
- Geldstrafe bis 250,00 € gegen natürliche Personen, auch Mitglieder von Organen.
- Geldstrafe bis zu 250,00 € gegen Vereine.
- Das Verbot an DVWE- Veranstaltungen teilzunehmen.
- Das Verbot ein DVWE- Turnier auszurichten, oder daran mit zu wirken.
- Verhängung von Sperren gegen Spieler/Teams von bis zu 2 Jahren.

b) Der Sportwart

wird nach § 12 für den Zeitraum von drei Jahren gewählt.

Der Sportwart ist disziplinarische Instanz.

Er ist bei Verstößen gegen die Sport- und Wettkampfordnung befugt zur:

1. Verwarnung/zum Verweis eines Spielers/Teams
2. Disqualifizierung eines Spielers/Teams
3. Aberkennung von Punkten/Ranglistenpunkten, Spielen und Legs
4. Verhängung von Geldstrafen bis zu 250,00 €
5. Verhängung von Sperren bis zu einem Jahr gegen Spieler/Teams

c) Das Verbandsgericht

ist Disziplinarinstanz und Instanz zur Überprüfung von Entscheidungen des Präsidiums.

Das Verbandsgericht kann bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern als Schiedsgericht tätig werden, sofern die Beteiligten eine der Zivilprozessordnung entsprechende Schiedsvereinbarung getroffen haben. Das Verbandsgericht ist befugt, die den übrigen Organen der Verbandsgerichtsbarkeit zugewiesene Disziplinargewalt auszuüben, mit Ausnahme des Ausschlusses von Mitgliedern.

3. a) Gemeinsame Verfahrensvorschriften

I. Vor Ahndung eines Fehlverhaltens ist jedem Betroffenen unter Mitteilung des gegen ihn erhobenen Vorwurfes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

II. Ein Organ der Verbandsgerichtsbarkeit und seine Mitglieder können sich durch schriftliche Erklärung von der Mitwirkung an einem Verfahren wegen Befangenheit entbinden. Das gilt nicht für den Präsidenten.

III. Der Sportwart kann sich nur insofern für befangen erklären, als Sperren bis zu einem Jahr in Betracht kommen und der Verein dem er angehört oder ein Mitglied dieses Vereines betroffen ist.

IV. Ein Organ der Verbandsgerichtsbarkeit und seine Mitglieder die selbst betroffen sind, sind von einer Mitwirkung im Verfahren ausgeschlossen.

V. Das Recht des Betroffenen einen Befangenheitsantrag zu stellen, bleibt in jedem Falle unberührt.

VI. Befangenheit eines Organes oder von Mitgliedern der Verbandsgerichtsbarkeit kann insbesondere dann vorliegen, wenn:

- sein Verein oder ein Mitglied seines Vereines betroffen ist;
- ein Verlöbnis/Eheversprechen oder eine Ehe/Lebenspartnerschaft mit dem Betroffenen besteht;
- eine bereits aufgelöste Ehe/Lebenspartnerschaft mit dem Betroffenen besteht;
- eine Verwandtschaft in gerader Linie oder Schwägerschaft besteht;
- eine Verwandtschaft in der Seitenlinie bis zum dritten Grad oder bestehende oder beendete Schwägerschaft bis zum zweiten Grad.

Über Befangenheitsanträge gegen die den Sportwart entscheidet das Präsidium. Im Übrigen entscheiden die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit unter Ausschluss ihrer für befangen erklärten Mitglieder, denen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

VII. Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit durch schriftlichen Beschluss. Beratungen und Stimmverteilungen bei Beschlussfassungen unterliegen der Geheimhaltung. Ein Verstoß hiergegen ist verbandsschädigendes Verhalten und kann zum Ausschluss aus dem DVWE e.V. führen. Beratungen und mündliche Verhandlungen erfolgen unter

Ausschluss der Öffentlichkeit. Von der Ahndung eines Fehlverhaltens kann abgesehen werden, wenn lediglich ein geringfügiger Verstoß vorliegt und zu erwarten ist, dass bereits das Verfahren selbst ausreicht, gleichartige Verstöße in Zukunft zu unterbinden.

VIII. Jeder Beschluss ist dem Präsidenten unverzüglich vorzulegen und dem Betroffenen zuzustellen. Die Zustellung an den Betroffenen wird durch persönliche Übergabe gegen Quittung oder einfaches Schreiben bewirkt. Als zugestellt gilt das Schreiben drei Werktagen nach Aufgabe zur Post es sei denn, es ist rückläufig. Trotz Rückläufigkeit gilt es als zugestellt, wenn die Annahme verweigert worden ist.

IX. Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit entscheiden im schriftlichen Verfahren, es sei denn, der Betroffene beantragt die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Eine mündliche Verhandlung vor dem Sportwart ist ausgeschlossen. Soll ein Mitglied durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden, so ist es satzungsgemäß zu laden und ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme auf derer zu gewährleisten. Solange kein Ausschluss beschlossen ist, hat das betroffene Mitglied ein Anwesenheitsrecht auf der Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung entscheidet in geheimer Abstimmung.

b) Rechtsbehelfe

Satzungsgemäße Rechtsbehelfe sind:

I. Die Beschwerde des Betroffenen gegen Entscheidungen des Sportwarts zum Präsidium;

II. Die Beschwerde des Betroffenen gegen Erstentscheidungen des Sportwarts zum Verbandsgericht;

III. Die Beschwerde des Präsidiums gegen Erstentscheidungen des Sportwartes zum Verbandsgericht;

IV. Die Beschwerde des Betroffenen gegen Erstentscheidungen des Präsidiums zum Verbandsgericht;

VI. Die Beschwerde des Betroffenen gegen Entscheidungen der Delegiertenversammlung zum Verbandsgericht.

c) Form, Fristen, Verfahren

I. Jeder Rechtsbehelf ist schriftlich mit einer Begründung versehen an den Präsidenten zu richten und von diesem an das zur Entscheidung berufene Organ weiterzuleiten.

II. Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt 14 Tage und beginnt mit der Zustellung der anzufechtenden Entscheidung.

III. Einen nicht form- und/oder fristgerecht eingelegten Rechtsbehelf kann das für die Entscheidung zuständige Organ im schriftlichen Verfahren als unzulässig zurückweisen. Ein Rechtsbehelf hiergegen kann nur darauf gestützt werden, dass ein Mangel der Form oder ein Fristversäumnis nicht oder nicht verschuldet vorliegt.

IV. Terminladungen sind dem Betroffenen mit einer Frist von 14 Tagen zuzustellen. Für die Zustellung gelten die Bestimmungen unter §17 Abs.3 A XIII. In der Ladung ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass bei Nichterscheinen zum Termin eine Entscheidung nach Lage der Akten ergehen kann.

e) Verfahrenskosten

I. Zur Deckung der Verfahrenskosten sind von Antragsstellern und Beschwerdeführern vorschüssig Gebühren wie folgt zu zahlen: Für Anträge an Organe der Verbandsgerichtsbarkeit und schriftlicher Entscheidung

- durch den Sportwart 100,00 €

- durch das Präsidium 100,00 €

- durch das Verbandsgericht 200,00 €.

Sofern eine mündliche Verhandlung erfolgt betragen die Gebühren bei Entscheidungen

- des Präsidiums 150,00 €

- des Verbandsgerichtes 200,00 €.

Das Verfahren vor der Delegiertenversammlung ist gebührenfrei. Ist der Antragssteller oder Beschwerdeführer ein Organ der Verbandsgerichtsbarkeit oder ein Mitglied derselben, besteht Gebührenfreiheit.

II. Die Gebühren in den Fällen des §17 Abs.3 b) betragen bei schriftlicher Entscheidung:

b) I. 100,00 €

b) II. 100,00 €

b) III. 200,00 €

b) V. 200,00 €

b) VI. 200,00 €

Mit mündlicher Verhandlung betragen die Gebühren:

b) II. 150,00 €

b) III. bis b) VI. 200,00 €.

Die Gebühren werden als Pauschale erhoben. Sie sind auf ein dem Gebührenpflichtigen zu benennendes Konto des DVWE e.V. zu zahlen. Vor Zahlungseingang werden die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit nicht tätig.

f) Gebührenerstattung und -verteilung

I. Wird von der Ahndung eines Fehlverhaltens abgesehen, werden gezahlte Gebühren nicht erstattet. Einem Beschwerdeführer sind die von ihm verauslagten Gebühren zu erstatten, soweit zu seinen Gunsten eine Entscheidung ergeht. Ist der Teilerfolg nur gering kann von einer Erstattung insgesamt abgesehen werden. Das gilt auch für notwendige Auslagen des Beschwerdeführers bei zulässiger anwaltlicher Vertretung.

II. Anwaltliche und sonstige Vertretung

Ein Anspruch auf Zulassung eines anwaltlichen Beistandes für ein Verfahren besteht nicht, es sei denn das Organ der Verbandsgerichtsbarkeit ist selbst anwaltlich vertreten oder der Vorsitzende des zur Entscheidung berufenen Organs lässt auf Antrag eine anwaltliche Vertretung zu.

Sonstige Vertretung des Antragsstellers oder Beschwerdeführers ist zulässig, sofern es sich um Einzelmitglieder eines DVWE- Mitgliedes, oder aber Ehegatten oder Lebenspartner handelt und deren Zulassung beantragt ist. Der gesetzliche Vertreter eines Betroffenen ist auch ohne Antrag stets zuzulassen und am Verfahren zu beteiligen. Ein Anspruch auf Erstattung von Auslagen eines nicht anwaltlichen Vertreters besteht nicht.

g) Vor Ausschöpfung der satzungsgemäßen Rechtsbehelfe ist die Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht zulässig. Das gilt nicht, wenn ein Verfahren, ohne dass dieses vom Betroffenen zu vertreten ist, verweigert oder unzumutbar verzögert wird.

§ 17 Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Mitglieder der Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die entstehenden Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder des Präsidiums und des Ehrengerichtes werden, in der vom Präsidium festgesetzten Höhe, unter Berücksichtigung von gesetzlichen Vorschriften, erstattet. Die Erstattung weiterer erforderlicher und satzungsgemäßer Auslagen erfolgt gegen Rechnungsstellung.

§ 18 Ehrungen

Das Präsidium kann Ehrungen vornehmen.

§ 19 Wahlen und Abstimmungen

1. Organe, Kommissionen und Ausschüsse sind nach ordnungsgemäßer Einberufung ihrer Mitglieder sofort beschlussfähig.
2. Alle Wahlen sind offen durchzuführen (Ausnahme: Wahl des Präsidenten). Auf Antrag erfolgt eine geheime Wahl.
3. Die Wahl des Präsidenten hat immer schriftlich und geheim zu erfolgen.
4. Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
5. Eine Satzungsänderung muss mit einer 3/4 Mehrheit, eine Auflösung des Vereins mit einer 4/5 Mehrheit beschlossen werden.

§ 20 Amtszeiten

Die Amtszeiten für Organe, Kommissionen, Ausschüsse, Präsidiumsmitglieder, usw., beträgt drei Jahre, wenn dieses in der Satzung nicht anders bestimmt ist.

§ 21 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das gesamte Vermögen dem Deutschen Dartverband e.V. zuzuführen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 15.07.2018 verabschiedet.